

Kreissatzung

1. Stellung und Name des Kreisverbands	4
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet	
2. Die Basis der Partei	4
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Gastmitglieder	
§ 6 Mandatsträger*innen	
§ 7 Mitgliederentscheide	
§ 8 Gleichstellung	
§ 9 Geschlechterdemokratie	
§ 10 Der Jugendverband der Partei	
3. Die Gliederung der Partei	7
§ 11 Ortsverbände	
4. Die Organe des Kreisverbands und der Ortsverbände	7
§ 12 Organe des Kreisverbands	
§ 13 Aufgaben des Kreisparteitags	
§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitags	
§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitags	
§ 16 Mitgliederversammlung (MV)	
§ 17 Aufgaben des Kreisvorstands	
§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstands	
§ 19 Arbeitsweise des Kreisvorstands	
5. Die Finanzen des Kreisverbands	12
§ 20 Die finanziellen Mittel der Partei	
§ 21 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	
§ 22 Kreisfinanzrevisionskommission	
6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei	13
§ 23 Öffentlichkeit	

§ 24 Anträge	
§ 25 Einladung und Beschlussfähigkeit	
§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	
§ 27 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	
§ 28 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	
§ 29 Schlichtungs- und Schiedsverfahren	
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 30 Schlussbestimmungen	

1. Stellung und Name des Kreisverbands

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband Marburg-Biedenkopf der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE im Bundesland Hessen.

(2) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Marburg-Biedenkopf. Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Marburg-Biedenkopf.

(3) Der Sitz des Kreisverbands ist Marburg.

2. Die Basis der Partei

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung § 2 abschließend geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist in der Bundessatzung § 3 abschließend geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ist in der Bundessatzung § 4 abschließend geregelt.

§ 5 Gastmitglieder

Ist in der Bundessatzung § 5 abschließend geregelt.

§ 6 Mandatsträger*innen

(1) Mandatsträger*innen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamt*innen sind.

(2) Mandatsträger*innen haben das Recht,

(a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,

(b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,

(c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträger*innen sind verpflichtet,

- (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
- (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandats zu berücksichtigen,
- (d) Mandatsträger*innenbeiträge entsprechend des aktuell gültigen Kreisparteibeschlusses zu bezahlen und gegenüber dem Kreisvorstand sowie auf Nachfrage von Mitgliedern Rechenschaft abzulegen,
- (e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wähler*innen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Kreispartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

a) auf Antrag von Ortsverbänden, die gemeinsam 20% der Mitglieder repräsentieren, oder

b) auf Antrag von 20% der Mitglieder des Kreisverbands oder

c) auf Beschluss des Kreisparteitags.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Kreisverband. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten erneut abgestimmt werden.

(5) Im übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

§ 8 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch den Kreisvorstand besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch den Kreisvorstand so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 9 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Liegt der Frauenanteil im Kreisverband unter einem Viertel der Mitglieder können im Einzelfall Ausnahmen beschlossen werden.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit

Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 10 Der Jugendverband der Partei

Ist in der Bundessatzung in § 11 abschließend geregelt.

3. Die Gliederung der Partei

§ 11 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern.
- (2) Mitglieder in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen des Landkreises haben das Recht, sich in Ortsverbänden zusammenzuschließen.
- (3) Über die Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung und Auflösung von Ortsverbänden berät der Kreisvorstand mit den Mitgliedern vor Ort. Die endgültige Entscheidung trifft der Kreisparteitag oder die Mitgliederversammlung.

4. Die Organe des Kreisverbands und der Ortsverbände

§ 12 Organe des Kreisverbands und der Ortsverbände

- (1) Organe des Kreisverbands im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag, die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- (2) Die Ortsverbände wählen aus ihren Reihen Vorstände. Sie können die Regelungen zu den Wahlen selbständig treffen. Hierbei sind die Bestimmungen in der Satzung der Partei DIE LINKE, ihrer Bundeswahlordnung sowie des Parteiengesetzes zu beachten.

§ 13 Aufgaben des Kreisparteitags

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ der Partei in Marburg-Biedenkopf. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung der Kreispartei,
 - b) die Geschäftsordnung des Kreisparteitags,

- c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,
- d) den schriftlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands, den schriftlichen Prüfbericht der beiden Finanzrevisor*innen,
- e) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstands,
- f) den Arbeitsplan und einen Bericht einer Arbeitsgemeinschaft zur Parteientwicklung,
- g) die Auflösung des Kreisverbands.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte zur Arbeit der Kreistagsfraktion und der Fraktionen in den Kommunalparlamenten entgegen und diskutiert sie.

(5) Der Kreisparteitag muss wählen:

- a) den Kreisvorstand,
- b) die Finanzrevisionskommission.

(6) Der Kreisparteitag soll wählen:

- a) die Delegierten zum Landesausschuss,
- b) die Delegierten zum Landesparteitag gemäß der Landessatzung.

(7) Der Kreisparteitag kann abwählen:

- a) die Delegierten zum Landesausschuss,
- b) die Delegierten zum Landesparteitag gemäß der Landessatzung.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitags

(1) Dem Kreisparteitag gehören mit beschließender Stimme die Mitglieder des Kreisverbands Marburg-Biedenkopf an.

(2) Für Mitglieder des anerkannten Jugendverbands, die nicht Mitglieder der Partei DIE LINKE sind, und für weitere Gastmitglieder gelten die Regeln des § 5 der Bundessatzung.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitags

(1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an die

Mitglieder einberufen. Die Einladung wird per E-Mail verschickt. Mitglieder, die es ausdrücklich wünschen oder die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Brief.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstands oder der MV ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich spätestens innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

a) durch Ortsverbände, die gemeinsam mindestens 20% der Mitglieder vertreten,

c) durch mindestens 20% der Mitglieder des Kreisverbands.

(5) Anträge an den Kreisparteitag müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung zuzustellen. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

(6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands Marburg-Biedenkopf.

(7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitags.

(8) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitags ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung der Bundespartei geregelt sind. Der Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(9) Über den Ablauf des Kreisparteitags ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt anzufertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Kreisparteitags sind schriftlich zu protokollieren und durch das Tagungspräsidium zu beurkunden.

§16 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das Basisorgan der Kreispartei.
- (2) MVen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (3) Die Beschlüsse der MV sind für den Kreisvorstand verbindlich.
- (4) Der Kreisvorstand und die Delegierten des Kreisverbands berichten der MV zeitnah über ihre Tätigkeit.
- (5) Die MV findet regelmäßig statt.
- (6) Von jeder MV wird eine Niederschrift angefertigt.
- (7) Die MV kann wählen:
 - a) die Delegierten zum Landesausschuss,
 - b) die Delegierten zum Landesparteitag gemäß der Landessatzung,
 - c) die Redaktionsleitung des Informationsblatts des Kreisverbands,
 - d) die Redaktionsleitung des Internetauftritts,
 - e) Vorstandsmitglieder in den Vorstand, bei notwendigen Nachwahlen.
- (8) Die MV kann abwählen:
 - a) die Delegierten zum Landesausschuss,
 - b) die Delegierten zum Landesparteitag gemäß der Landessatzung,
 - c) die Redaktionsleitung des Informationsblatts des Kreisverbands,
 - d) die Redaktionsleitung des Internetauftritts,
 - e) Vorstandsmitglieder.

§ 17 Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Leitungsgremium der Partei. Er leitet die Partei auf Kreisebene.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,

- b) die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und MVen, einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts und eines Arbeitsplans,
- d) die Beschlussfassung über vom Kreisparteitag oder der MV an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Durchführung der Beschlüsse von Kreisparteitag und MVen,
- f) die Unterstützung der Ortsverbände,
- g) die Unterstützung der Basisgruppen und Basisorganisationen,
- h) die Vorbereitung von Wahlen,
- i) die Verantwortung für die Öffentlichkeit (Internet, Zeitung).

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstands

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden vom Kreisparteitag gewählt.

Der Kreisvorstand wird spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstands oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitags statt.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 6 (sechs) Mitgliedern darunter zwei Vorsitzende und ein*e Schatzmeister*in. Für ein Vorstandsmitglied erhält der anerkannte Jugendverband in Übereinstimmung mit der Hochschulgruppe der Partei das Vorschlagsrecht.

§ 19 Arbeitsweise des Kreisvorstands

(1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitags nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Diese GO regelt verbindlich die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands. Die Geschäftsverteilung wird der MV binnen vier Wochen nach der Wahl des Vorstands vorgelegt.

(3) Der Kreisvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitags und der Mitgliederversammlungen die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinschaftlich die Partei im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag schriftlich rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Mitglieder zu unterrichten.

(5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar danach ein außerordentlicher Kreisparteitag zur Neuwahl des Kreisvorstands einzuberufen.

5. Die Finanzen des Kreisverbands

§ 20 Die finanziellen Mittel der Partei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbands werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreisverbands entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 21 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Kreisverbands nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 22 Kreisfinanzrevisionskommission

(1) Die Kreisfinanzrevisionskommission besteht aus zwei Kreisfinanzrevisor*innen. Diese sind durch den Kreisparteitag zu wählen.

(2) Mitglieder von Vorständen auf Landes- und Kreisebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise

regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Kreisfinanzrevisor*innen sein.

(3) Die Kreisfinanzrevisor*innen prüfen die Finanztätigkeit des Kreisvorstands sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Kreisfinanzrevisor*innen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Kreisparteitage.

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

§ 23 Öffentlichkeit

(1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.

(2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.

(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Organe der Partei gestellten Anträge sowie die Sitzungsprotokolle und gültigen Beschlüsse sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 24 Anträge

Ist in der Bundessatzung § 29 abschließend geregelt

§ 25 Einladung und Beschlussfähigkeit

Ist in der Bundessatzung § 30 abschließend geregelt.

§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

Ist in der Bundessatzung § 31 abschließend geregelt.

§ 27 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate im Kreisverband werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamts erwachsen, sind im Rahmen der

Bundesfinanzordnung, des Finanzplans und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 28 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 29 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Ist in der Bundessatzung § 38 abschließend geregelt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Kreisverbandssatzung wurde am 12. April 2008 auf dem Kreisparteitag des Kreisverbands Marburg-Biedenkopf der Partei DIE LINKE. angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag der LINKEN Marburg-Biedenkopf am 10. Mai 2008 in Marburg; geändert am 19.11.2016, 25.11.2017 und 19.11.2022.